

ÄNDERUNGEN IM STIFTUNGSRECHT – DAS WICHTIGSTE FÜR STIFTUNGSVERANTWORTLICHE

Rechtsanwalt Prof. Dr. Stefan Stolte



AGENDA

1. Einleitung
2. Legaldefinition der Stiftung, § 80 BGB
3. Stiftungsgeschäft, § 81 BGB
4. Satzungsgestaltung
5. Satzungsänderung
6. Stiftungsorgane
7. Stiftungsvermögen
8. Notleidende Stiftungen
9. Stiftungsregister
10. Zusammenfassende Handlungsempfehlungen

1. EINLEITUNG

1. EINLEITUNG

Stiftungsrechtsreform - Inkrafttreten

- Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 16.7.2021 (verkündet am 22.7.2021, BGBl. I 2021, 2947) **tritt am 1. Juli 2023 in Kraft**
- Bis dahin können bestehende Stiftung ihre Satzungen prüfen, ob Änderungen mit Blick auf das reformierte Stiftungsrecht sinnvoll erscheinen; außerdem müssen bis dahin die bestehenden Landesstiftungsgesetze reformiert werden
- Stiftungsregister tritt am 1. Januar 2026 in Kraft
- Geltung für alle neuen und bereits bestehenden rechtsfähigen Stiftungen
- Für aktuelle Stiftungsgründungen, Satzungsänderungen etc. gelten mangels Überleitungsvorschriften **bis dahin** die heutigen §§ 80 ff. BGB in Verbindung mit den Landesstiftungsgesetzen. Aber: unterschiedliche Sichtweisen in den Stiftungsaufsichtsbehörden, inwieweit die zukünftigen Regelungen/Möglichkeiten bei Neugründungen bereits heute Berücksichtigung finden können

1. EINLEITUNG

Stiftungsrechtsreform - Ausgangslage

Zwar: Stiftungswesen gewinnt weiter an Bedeutung

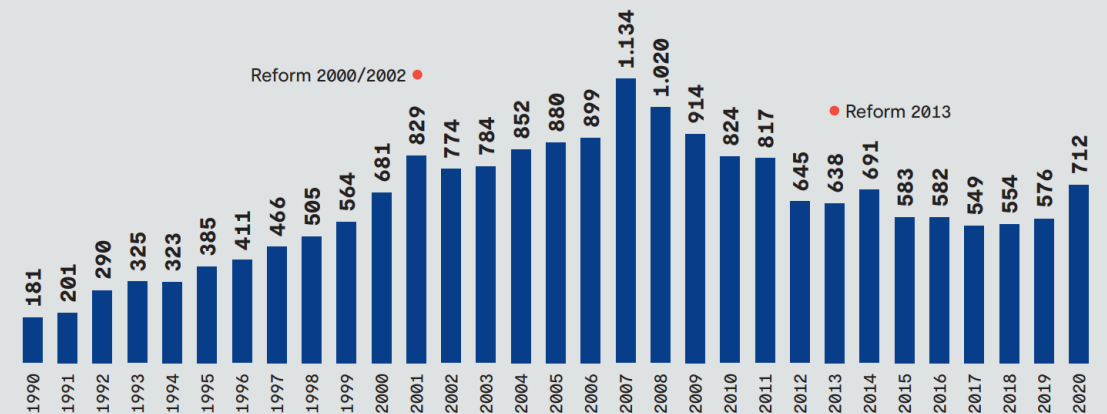
- Zahl der Stiftungen wächst kontinuierlich, ca. 3 % p.a.
- derzeit ca. 23.300 rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts, geschätztes Gesamtvermögen ca. 110 Mrd. Euro

Aber: Vielfach kritische Stimmen

- Stiftungen haben teilweise den Ruf, teuer und unflexibel zu sein, siehe aktuelle Diskussion um „GmbH in Verantwortungseigentum“
- unbekannte Zahl (geschätzt ca. 60.000) flexiblere / modernere Gestaltungsformen, insbesondere nichtrechtsfähige Stiftungen, Stiftungsfonds, Stiftungs-gGmbHs etc.
- Klassische Kapitalstiftung als Auslaufmodell? Ist das Stiftungsrecht zu starr und obrigkeitstaatlich?

Im Jahr 2020 sind wieder deutlich mehr Stiftungen als in den Vorjahren errichtet worden

Stiftungserrichtungen 1990–2020



Quelle: Datenbank Deutscher Stiftungen, Stand März 2021.

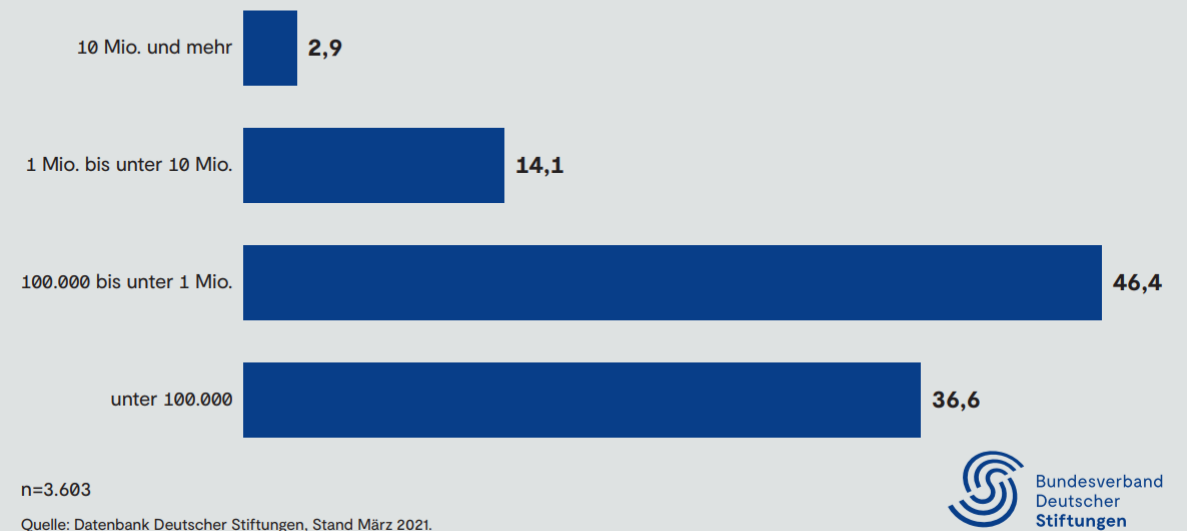
1. EINLEITUNG

Stiftungsrechtsreform - Problematik notleidende Stiftungen

- Großteil des Gesamtvermögens deutscher Stiftungen verteilt sich auf wenige sehr große unternehmensverbundene Stiftungen (Else Kröner Fresenius Stiftung, Robert Bosch Stiftung etc.) → Keine unmittelbare Abhängigkeit von Kapitalmarktsituation
- Großteil der Stiftungen ist aufgrund geringer Kapitalausstattung hingegen kaum lebensfähig → „notleidende Stiftungen“ in langjähriger Niedrigzinsphase

Über 80 Prozent der Stiftungen werden mit weniger als 1 Million Euro Kapital errichtet

Stiftungen und Errichtungskapital (in Euro) – Kapitalklassen (in Prozent)



1. EINLEITUNG

Stiftungsrechtsreform - Welche Probleme soll die Reform behandeln?

Rechtszersplitterung

- diverse Regelungsmaterien liegen über Bundes- und Landesrecht verstreut
- Frage nach Abgrenzung der Gesetzgebungszuständigkeiten Bund / Land: sind Teile der Landesstiftungsgesetze verfassungswidrig?

Niedrigzinsphase

- Klassische stiftungstypische Vermögensanlage (Schwerpunkt festverzinsliche Wertpapiere) bringt keine nennenswerten Erträge mehr
- Stiftungsvorstände müssen zwangsläufig höhere Risikoklassen wählen → Frage nach persönlichen Haftungsrisiken
- kleine, nicht mehr lebensfähige Stiftungen wollen Synergien schaffen (Zulegung / Zusammenlegung) oder „sterben“: Ruf nach erleichterter Umwandlung in Verbrauchsstiftung, Beendigung von Stiftungen

1. EINLEITUNG

Stiftungsrechtsreform - Welche Probleme soll die Reform behandeln?

Stifterinnen und Stifter werden statistisch immer jünger

- Ruf nach mehr Flexibilität / vereinfachten Möglichkeiten zur Änderung der Stiftungssatzung

Verändertes Bewusstsein

- Ruf nach mehr Transparenz von Stiftungen, insbesondere nach der Schaffung eines bundesweiten Stiftungsregisters

1. EINLEITUNG

Stiftungsrechtsreform - Kerninhalte

- Vereinheitlichung des Stiftungszivilrechts auf Bundesebene
- Erstmals auf Ebene des BGB Regeln zu Satzungsänderungen
- Regeln zum Umgang mit notleidenden Stiftungen (Zweckänderung, Umwandlung in Verbrauchsstiftung etc.)
- Vereinfachte Zulegung / Zusammenlegung von Stiftungen
- Ausdrückliche Beschreibung einer stiftungsspezifischen *business judgement rule* im BGB

- Inhaltlich gibt das reformierte Stiftungsrecht ausweislich der Gesetzesbegründung das „nach überwiegender Auffassung bereits heute geltende Stiftungsrecht wider“
- Reform entfaltet damit faktisch eine Vorwirkung für bestehende Stiftungen

1. EINLEITUNG

Stiftungsrechtsreform - Bewertungen

- Insgesamt eher technisch-redaktionelle Neu-Organisation / Vereinheitlichung und Klarifizierung des Stiftungsrechts als inhaltliche Neuausrichtung
- Bewertungen reichen von „Endlich - die Stiftungsrechtsreform kommt“ über „ein Gesetz von Beamten für Beamte“ bis hin zu „besser keine Reform als diese“

2. LEGALDEFINITION DER STIFTUNG, § 80 BGB

2. LEGALDEFINITION DER STIFTUNG, § 80 BGB

Hintergrund der Legaldefinition

- Bislang Verzicht auf Legaldefinition der Stiftung in BGB und Landesstiftungsrecht
- Legaldefinition von Rechtsformen bislang eher Ausnahme (z.B. nicht bei der GmbH, GbR, OHG, KG, Verein)
- Jetzt wegen angeblicher Schwierigkeit der „Stifter und Rechtsanwender“, die „Rechtsform Stiftung zu verstehen“ Einführung einer Legaldefinition, wie die rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts „ausgestaltet“ ist:

§ 80 Abs. 1 S. 1 BGB neu: *„Die Stiftung ist eine mit einem Vermögen zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung eines vom Stifter vorgegebenen Zwecks ausgestattete, mitgliederlose juristische Person.“*

2. LEGALDEFINITION DER STIFTUNG, § 80 BGB

Mögliche rechtliche Folgen der Legaldefinition für Neugründungen

Nach wohl h.M. ändert die Legaldefinition nichts an der bisherigen Rechtslage, aber:

1. ... die Formulierung „zur **dauernden und nachhaltigen** Erfüllung (...) Stiftungszwecks“ könnte dahingehend ausgelegt werden, dass die „Nachhaltigkeit“ als unbestimmter Rechtsbegriff ein **neues**, über den Aspekt der Dauerhaftigkeit hinausgehendes **Anerkennungskriterium** darstellt - so auch die Gesetzesbegründung: *„Nachhaltig ist eine Zweckerfüllung nur, wenn sie auch wirksam ist, das heißt das Tätigwerden der Stiftung muss sich spürbar, also mit einer gewissen Intensität auswirken.“* Unterliegt die „Wirksamkeit“ also zukünftig der Einschätzungsprärogative der Anerkennungsbehörde? Wann ist eine Stiftung voraussichtlich „wirksam“?

2. LEGALDEFINITION DER STIFTUNG, § 80 BGB

Mögliche rechtliche Folgen der Legaldefinition für Neugründungen

2. ... die Gesetzesbegründung, wonach der Stiftungszweck derart sein muss dass „für seine Erfüllung die Nutzung des Stiftungsvermögens erforderlich ist“ könnte als **Verbot der Rechtsform Stiftung & Co KG** missverstanden werden, zumal die Begründung zum RegE diese Rechtsform ausdrücklich und undifferenziert als Beispiel einer Stiftung nennt, die für die Erfüllung ihres Zwecks (Innehaben der Komplementärstellung) ein Vermögen nicht benötigt. Dieser Zweck könne nicht mit der Rechtsform der Stiftung erfüllt werden.
- Stiftung & Co KG dürfte entgegen der neuen Legaldefinition der Stiftung sowie der Begründung zum RegE unverändert zulässig sein, denn: für das Innehalten der Komplementärstellung ist die „Nutzung des Stiftungsvermögens“ erforderlich (Halten des Gesellschaftsanteils, Ausübung von Gesellschafterrechten). Außerdem kann auch eine Stiftung, die Komplementärin ist, neben dieser Funktion weitere - auch gemeinnützige - satzungsmäßige Aufgaben haben.

2. LEGALDEFINITION DER STIFTUNG, § 80 BGB

Neuformulierte Definition der „Verbrauchsstiftung“

§ 80 Abs. 1 S. 2 BGB neu: „Die Stiftung wird in der Regel auf unbestimmte Zeit errichtet, sie kann aber auch auf bestimmte Zeit errichtet werden, innerhalb derer ihr gesamtes Vermögen zur Erfüllung ihres Zwecks zu verbrauchen ist (Verbrauchsstiftung).“

- Neuregelung differenziert zwischen der Ewigkeitsstiftung (=Regeltypus) und der Verbrauchsstiftung (Ausnahme)
- „Ewigkeitsstiftung“ erfüllt ihren Zweck auf „in der Regel unbestimmte Zeit“ (Begründung zum RegE)
- „Verbrauchsstiftung“ erfüllt ihren Zweck in einer „bestimmten“ Zeit durch Verbrauch ihres Vermögens, wobei die Zeitdauer mindestens 10 Jahre betragen muss. Die Stiftungssatzung muss die Festlegung dieser Zeit beinhalten, und Bestimmungen zur Verwendung des Stiftungsvermögens enthalten, die die nachhaltige Erfüllung des Stiftungsvermögens innerhalb der Zeit, für welche die Stiftung errichtet wird, gesichert erscheinen lässt. (§ 81 Abs. 2 BGB-neu)
- Verbrauchsstiftung verfügt ausschließlich über „sonstiges Vermögen“ im Sinne von § 83b Abs. 1 S. 2 BGB-neu
- Neu: Die Stiftung ist vom Vorstand aufzulösen, wenn die Zeit, für die sie errichtet wurde, abgelaufen ist. Unterbleibt dies, ist die Stiftung durch die Stiftungsbehörde aufzuheben (§ 87a Abs. 2 Nr. 1 BGB-neu)

2. LEGALDEFINITION DER STIFTUNG, § 80 BGB

Mögliche Risiken der Neuregelung zur Verbrauchsstiftung

1. § 80 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 82 S. 2 BGB-neu könnten dahingehend verstanden werden, dass die Regelungen über die Verbrauchsstiftung die Zulässigkeit von zweckbefristeten Stiftungen ausschließen.
 - Begründung zum RegE spricht von der Zulässigkeit von Verbrauchsstiftungen, deren Ende an ein „sicher eintretendes Ereignis“ geknüpft ist, etwa den „*Tod einer Person*“. Allerdings sei die „*Prognose, ob die Stiftung ihren Zweck dauernd und nachhaltig erfüllen kann, erheblich unsicherer als bei Festlegung eines festen Endzeitpunkts*“. Fraglich, was „sicher“ in diesem Zusammenhang bedeutet, und wie kalkulierbar der Zeithorizont sei muss.
 - Fraglich, ob damit zugleich gemeint ist, dass zweckbefristete Stiftungen nur noch in Form der Verbrauchsstiftung gemäß § 80 Abs. 1 S. 2 BGB-neu zulässig sein sollen. Bisherige Regelung hat nach h.M. die Zulässigkeit der zweckbefristeten Stiftung nicht berührt
 - Fraglich sodann, ob eine Gestaltung unzulässig sein soll, in der die Stiftung nach Eintritt des Ereignisses ihr Vermögen „auf einen Schlag“ für den Stiftungszweck verwendet

2. LEGALDEFINITION DER STIFTUNG, § 80 BGB

Mögliche Risiken der Neuregelung zur Verbrauchsstiftung

3. Die Begründung zum RegE lässt vermuten, dass eine Verbrauchsstiftung grundsätzlich mit einem höheren Stiftungsvermögen auszustatten ist, als eine Ewigkeitsstiftung.

„Die Zweckerfüllung durch eine Stiftung, die über einen sehr langen Zeitraum bestehen soll, wird grundsätzlich wirksamer sein als die Zweckerfüllung durch eine Verbrauchsstiftung, die nur für eine kürzere Dauer besteht. In der Regel gilt, dass eine nachhaltige Zweckerfüllung desto mehr Anstrengungen erfordert, insbesondere auch Vermögenseinsatz, je kürzer der Zeitraum ist, für den eine Stiftung bestehen soll.“

- Diese Sichtweise würde die Verbrauchsstiftung nochmals unattraktiver für die Praxis machen, wenn sie dadurch als Gestaltungsoption für kleinere Stiftungsvermögen wegfällt
- Es ist auch kaum objektiv feststellbar, wann eine zu gründende Stiftung „wirksam“ ist, wonach sich das bemessen soll, und ob mehr „Wirksamkeit“ zwangsläufig einen höheren „Vermögenseinsatz“ erfordert

3. STIFTUNGSGESCHÄFT

3. STIFTUNGSGESCHÄFT

§ 81 BGB-neu: Aufbau

- Abs. 1 S. 1 regelt die Mindestinhalte der Stiftungssatzung, S. 2 regelt, dass der Stifter im Stiftungsgeschäft „zur Erfüllung des von ihm vorgegebenen Stiftungszwecks ein Vermögen widmen (muss) (gewidmetes Vermögen), das der Stiftung zu deren eigener Verfügung zu überlassen ist.“
- Abs. 2 regelt zusätzlich notwendige Mindestinhalte der Satzung einer Verbrauchsstiftung
- Abs. 3 bestimmt die Formerfordernisse für Stiftungsgeschäft
- Abs. 4 trifft Regelungen für den Fall eines unvollständigen Stiftungsgeschäfts bei testamentarischer Stiftungsgründung (Ergänzungsbefugnis der nach Landesrecht zuständigen Behörde).
- Anerkennungsvoraussetzungen sind nunmehr in § 82 BGB-neu geregelt

3. STIFTUNGSGESCHÄFT

§ 81 Abs. 1 Nr. 1 BGB-neu: Mindestinhalte der Stiftungssatzung

Die Stiftungssatzung muss Angaben enthalten über den **Zweck, Namen, Sitz der Stiftung sowie Bildung des Vorstands**

- Der Stiftungszweck ist zwingend anzugeben. Eine stiftungsrechtliche Pflicht zur Angabe der **Art der Zweckverwirklichung** besteht weiterhin nicht. Gleichzeitig zählt § 85 Abs. 2 S. 2 BGB-neu die Art der Zweckverwirklichung zu den „prägenden Bestimmungen“ einer Stiftungssatzung. Folge: wenn die Art der Zweckverwirklichung angegeben wird (steuerbegünstigte Stiftungen!), dann kann sie nur bei „wesentlicher Änderung der Verhältnisse“ verändert werden. Empfehlung: weiterhin mit „insbesondere“ oder besser noch „beispielsweise“-Formulierungen arbeiten bzw. klarstellen, falls Art der Zweckverwirklichung nicht prägend sein soll (§ 85 Abs. 4 S. 2 i.V.m. § 85 Abs. 2 BGB-neu)
- Neu ist, dass die Satzung keine Angaben zum **Stiftungsvermögen** mehr enthalten muss. Argument: §§ 83b und 83c BGB-neu enthalten bereits „ausreichende Regelungen zum Stiftungsvermögen und seiner Verwaltung“. Hierzu beachte Transparenzpflichten des Stiftungsregistergesetzes: Satzung einsehbar, nicht hingegen Stiftungsgeschäft
- **Namensbestandteil** jeder rechtsfähiger Stiftung bürgerlichen Rechts wird mit Einführung des Stiftungsregisters der neue **Rechtsformzusatz** „eingetragene Stiftung“ (e.S.) bzw. „eingetragene Verbrauchsstiftung“ (e.VS.). Fraglich, ob steuerbegünstigte Stiftungen analog zur gGmbH ein „g“ voranstellen dürfen

3. STIFTUNGSGESCHÄFT

§ 81 Abs. 1 Nr. 2 BGB-neu: Problem Dauertestamentsvollstreckung

„Das Vermögen ist der Stiftung zu deren eigener Verfügung zu überlassen.“

Begründung zum RegE: Neuregelung „klärt insbesondere die Streitfrage, ob ein Stifter, der eine noch zu errichtende Stiftung als Erbin einsetzt, Dauertestamentsvollstreckung hinsichtlich des Erbteils der Stiftung anordnen kann.“

→ Dauertestamentsvollstreckung soll danach Anerkennungshindernis sein, da die Stiftungsaufsicht „*keine direkten Einwirkungsmöglichkeiten gegenüber dem Testamentsvollstrecker*“ habe, und daher eine der Stiftungsverfassung entsprechende Verwaltung des Stiftungsvermögens nicht „*schnell und wirksam durchsetzen*“ könne

Risiko: Scheitert die Anerkennung einer Stiftung an der Anordnung einer Dauertestamentsvollstreckung, verstößt dies evident gegen den Stifterwillen. Daher notfalls „erbrechtliche Lösung“: Umdeutung des Erblasserwillens in eine Abwicklungsvollstreckung.

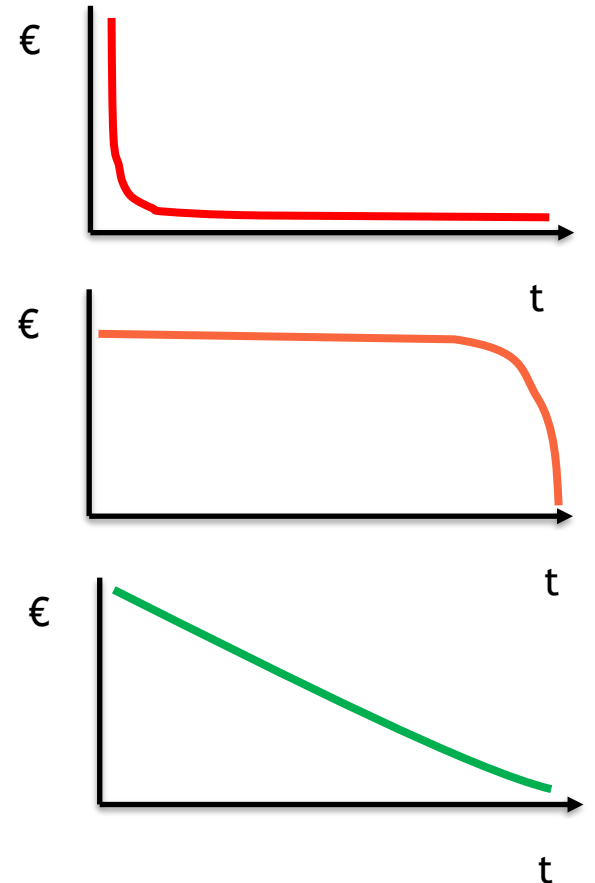
Unklar, ob sonstige Beschränkungen (Nießbrauchsrechte, Veräußerungsverbote, erbrechtliche Auflagen etc.), die das Stiftungsvermögen belasten, ebenfalls Anerkennungshindernisse darstellen können.

3. STIFTUNGSGESCHÄFT

§ 81 Abs. 2 BGB-neu: Notwendige Satzungsregelungen bei Verbrauchsstiftungen

2. § 80 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 81 Abs. 2 Nr. 1 BGB-neu könnte dahingehend missverstanden werden, dass Verbrauchsstiftungen ihr Vermögen während der Lebenszeit der Stiftung in gleichmäßigen Raten abschmelzen müssen. Zwar soll ein „konkreter Verbrauchsplan“ nach der Begründung zum RegE nicht erforderlich sein, aber: *„Das Stiftungsvermögen darf nicht so verbraucht werden, dass der Zweck schon nach kurzer Zeit des Bestehens der Stiftung nicht mehr wirksam verfolgt werden kann. Eine nachhaltige Zweckerfüllung erscheint aber regelmäßig auch dann nicht gesichert, wenn der Großteil des Stiftungsvermögens erst kurz vor Ablauf der für die Stiftung vorgesehenen Lebensdauer für die Zweckerfüllung verbraucht wird.“*

→ Die Begründung zum RegE scheut sich, einen konkreten Verbrauchsplan zu fordern, umschreibt aber mit anderen Worten fast dasselbe: ein kontinuierliches Abschmelzen. Es ist kein Grund ersichtlich, warum eine Verbrauchsstiftung ihr Vermögen nicht „endfällig“ verwenden dürfen soll. Gefundene Regelung ist zu starr, macht die Verbrauchsstiftung unattraktiv und dürfte zu Flucht in die Hybrid-Stiftung führen



3. STIFTUNGSGESCHÄFT

§ 81 Abs. 3 BGB-neu: Formerfordernis

Stiftungsgeschäft bedarf *„der schriftlichen Form, wenn nicht in anderen Vorschriften ausdrücklich die strengere Form als die schriftliche Form vorgeschrieben ist, oder es muss in einer Verfügung von Todes wegen enthalten sein.“*

→ Die Regelung will nach der Begründung zum RegE klarstellen, dass die Schriftlichkeit des Stiftungsgeschäfts auch dann ausreicht, wenn andere Vorschriften für das Verpflichtungsgeschäft eine strengere Form vorsehen, insbesondere § 311b BGB und § 15 Abs. 4 GmbHG. Anderslautende Sichtweisen wie OLG Köln, Beschluss v. 5.8.2019, DNotZ 2020, 630 ff. sollen durch diese Klarstellung zukünftig verhindert werden.

Chance: Insbesondere bei Einbringung von GmbH-Anteilen, die im Gegensatz zu Grundstücksgeschäften kein gesondertes Vollzugsgeschäft benötigt, können Notarkosten gespart werden.

Risiko: Der nunmehr gefundene Wortlaut ist weiterhin missverständlich. Der Empfehlung des Bundesrates (Klarstellung, dass sich die „anderen Vorschriften“ ausdrücklich auf ein „Stiftungsgeschäft“ beziehen müssen) hätte gefolgt werden sollen! Die Aussage der Norm ist nun m.E. nur in Verbindung mit der Gesetzesbegründung erkennbar.

3. STIFTUNGSGESCHÄFT

Besonderheiten der „Errichtungssatzung“

- Begriff der „Errichtungssatzung“ (RefE) ist seit RegE zwar entfallen, aber weiterhin sind bestimmte Regelungen dem Stiftungsgeschäft, also der Gründungserklärung durch den Stifter selbst, vorbehalten:
 - Regeln über den teilweisen Verbrauch des Stiftungsvermögens („Hybridstiftung“), § 83b Abs. 3 BGB-neu
 - Ausschluss oder Beschränkung von Satzungsänderungen gem. § 85 Abs. 1 bis 3 BGB-neu gemäß § 85 Abs. 4 S. 1 BGB-neu
 - Zulassung von Satzungsänderungen durch die Stiftungsorgane abweichend von § 85 Abs. 1 bis 3 BGB-neu gemäß § 85 Abs. 4 S. 2 BGB-neu

3. STIFTUNGSGESCHÄFT

Bedeutung des Stiftungsregisters für die Stiftungsgründung

§ 80 Abs. 2 S. 1 BGB-neu: Zur Entstehung der Stiftung sind das Stiftungsgeschäft und die Anerkennung der Stiftung durch die zuständige Behörde des Landes (...) erforderlich

- Es bleibt also trotz Einführung des Stiftungsregisters beim Konzessionssystem
- Eintragung der neu gegründeten Stiftung in das Stiftungsregister ist nur deklaratorisch

4. SATZUNGSGESTALTUNG

4. SATZUNGSGESTALTUNG

Grundsatz der Satzungsautonomie anstelle der „Satzungsstrenge“

Das reformierte Stiftungsrecht enthält weiterhin sowohl zwingende als auch dispositive Vorschriften und Öffnungsklauseln. Bei den dispositiven Vorschriften ist jeweils geregelt, inwieweit durch die Satzung davon abgewichen werden kann.

Vom RefE vorgesehene „Satzungsstrenge“ vergleichbar zum Aktienrecht wurde zwar verworfen; dennoch kein „anything goes“.

Ausdrücklich zulässige Abweichungen von den §§ 80 ff. BGB:

- **Über den gesetzlichen Mindestinhalt (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 BGB-neu) hinausgehende, individuelle Bestimmungen**, beispielsweise in Form von Geschäftsordnungsregelungen, Anlagerichtlinie auf Satzungsebene, freiwillige Verpflichtung zur Bilanzierung / zur Prüfung des JA durch einen WP etc.
- **Zusammensetzung des Stiftungsvermögens:** Stiftungssatzung darf einen Teil des gewidmeten Vermögens einer Ewigkeitsstiftung als sonstiges Vermögen bestimmen (§ 83b Abs. 3BGB-neu), sog. Hybridstiftung
- **Verwaltung des Grundstockvermögens:** Regeln zum Umgang mit Umschichtungsgewinnen sind ausdrücklich zulässig (§ 83c Abs. 1 S. 3 BGB-neu), Bestimmung eines Teils des Grundstockvermögens als temporär verbrauchbares Vermögen (§ 83c Abs. 2 BGB-neu)

4. SATZUNGSGESTALTUNG

Grundsatz der Satzungsautonomie anstelle der „Satzungsstrenge“

- **Regelungen zu den Stiftungsorganen:** Beschlussfassung von Stiftungsorganen: § 84b S. 1 BGB-neu sieht vor, dass von Mehrheitsprinzip abgewichen werden kann, Vertretungsregelung für mehrköpfigen Vorstand, die von gesetzlicher Regelung (Mehrheitsprinzip) abweicht (§ 84 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 S. 2 BGB-neu), Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands ggü. Dritten (§ 84 Abs. 3 BGB-neu), Schaffung weiterer Organe (§ 84 Abs. 4 BGB-neu), Übertragung von Geschäftsführungsaufgaben auf ein anderes Organ als den Vorstand (§ 84 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 S. 2 BGB-neu); Abweichende Regelungen gegenüber § 84a Abs. 1. S. 1 BGB-neu (d.h. Verweisung auf Auftragsrecht) sowie abweichende Regelung gegenüber § 84a Abs. 3. S. 2 BGB-neu (d.h. Ausschluss oder Beschränkung der Geltung des § 31a BGB für ehrenamtliche Vorstandsmitglieder)
- **Regelungen zu Satzungsänderungen:** Ausschluss oder Beschränkung von Satzungsänderungen gemäß § 85 Abs. 4 S. 1 BGB-neu, Zulassung von Satzungsänderungen abweichend von § 85 Abs. 1 bis 3 BGB-neu durch die Organe nach § 85 Abs. 4 S. 2 BGB-neu
- **Zulegung und Zusammenlegung:** § 86c Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 BGB-neu: Individuelle Bestimmungen in Zulegungs-/Zusammenlegungsverträgen zulässig, sofern sie über die gesetzlichen Mindestinhalte hinausgehen
- **Auflösung der Stiftung:** § 87 Abs. 1 S. 3 BGB-neu: Entscheidung über die Auflösung einer Stiftung kann einem anderen Organ als dem Vorstand übertragen werden. § 87 c Abs. 1 S. 2 BGB-neu: Einem Stiftungsorgan kann die Bestimmung des Anfallberechtigten übertragen werden

4. SATZUNGSGESTALTUNG

Ausgewählte Aspekte der Satzungsgestaltung: Umschichtungsergebnisse

§ 83c Abs. 1 S. 3 BGB-neu: *Zuwächse aus der Umschichtung des Grundstockvermögens können für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, soweit dies durch die Satzung nicht ausgeschlossen wurde und die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.*

- Formulierung verwirft die noch im RefE vertretene Surrogationsthese, und geht auch über die im RegE vorgeschlagene Lösung (Umschichtungsgewinne werden automatisch Bestandteil des Grundstockvermögens, wenn die Satzung nichts Abweichendes regelt) hinaus: Verwendbarkeit von Umschichtungsergebnissen für den Stiftungszweck ist nunmehr der Regelfall, nicht die Ausnahme. Folge: Umschichtungsergebnis = sonstiges Vermögen, soweit nicht für Erhalt des Grundstockvermögens erforderlich
- Empfehlung: Befinden sich einzelne Vermögensgegenstände im Grundstockvermögen, deren „Surrogat“ nach dem Stifterwillen in das Grundstockvermögen aufgenommen werden soll (z.B. bei zu erwartenden erheblichen Umschichtungsgewinnen) könnte eine Satzungsbestimmung nach § 83c Abs. 1 S. 3 BGB-neu ausnahmsweise sinnvoll sein, d.h. Verwendungsausschluss

→ **Chance:** Stiftungen, deren Satzung keine Aussage zum Umgang mit realisierten Umschichtungsgewinnen trifft, können (weiterhin) Umschichtungsgewinne zur Erfüllung des Stiftungszwecks nutzen; eine Satzungsänderung ist hierfür nicht erforderlich. Abweichenden Sichtweisen (z.B. „Umschichtungsgewinne dürfen nur zu 10% für den Stiftungszweck verwandt werden“ wird der Boden entzogen.

4. SATZUNGSGESTALTUNG

Ausgewählte Aspekte der Satzungsgestaltung: Kapitalerhaltungskonzept

Das vereinheitlichte Stiftungszivilrecht trifft weiterhin keine Aussage dazu, wie das Grundstockvermögen einer rechtsfähigen Stiftung zu erhalten ist.

- Weiterhin Raum für individuelle Regelung auf Ebene der Stiftungssatzung: gegenständlich vs. wertmäßig (real/nominal)
- Auch weiterhin dürfte dann, wenn die Satzung keine Festlegung trifft, der nominale Werterhalt ausreichen
- Die in Bayern vielfach vertretene Auffassung, dass „in Bayern der reale Kapitalerhalt gilt“, dürfte sich spätestens unter Geltung des vereinheitlichten Stiftungsrechts nicht mehr aufrecht erhalten lassen
- Eindeutiger wäre allerdings die vom ProfE vorgeschlagene Formulierung gewesen *„Über die Art und Weise der Vermögenserhaltung entscheiden die zuständigen Stiftungsorgane unter Berücksichtigung des Stifterwillens und der Erfordernisse des Stiftungszwecks nach pflichtgemäßem Ermessen.“*

4. SATZUNGSGESTALTUNG

Ausgewählte Aspekte der Satzungsgestaltung: Organe

Verändertes Haftungsregime für Stiftungsorgane

- § 84a Abs. 1 S. 3 BGB-neu: „*Durch die Satzung kann (...) insbesondere auch die Haftung für Pflichtverletzungen von Organmitgliedern beschränkt werden.*“ Regelung löst die bislang umstrittene Frage, ob die Haftung vergüteter Organmitglieder auf Vorsatz/grobe Fahrlässigkeit beschränkt werden kann. Ggf. bei Satzungsgestaltung nutzen.
- § 84a Abs. 3 S 2 BGB-neu: „*Durch die Satzung kann die Anwendbarkeit des § 31a beschränkt oder ausgeschlossen werden.*“ Regelung erlaubt verschärfte Haftung ehrenamtlicher Organmitglieder. Ggf. zum Vorteil der Stiftung nutzen, Haftungsrisiko mittels D&O absichern

4. SATZUNGSGESTALTUNG

Ausgewählte Aspekte der Satzungsgestaltung: Organe

Vertretungsregelungen für Stiftungsorgane

- § 84 Abs. 3 BGB-neu: Durch Satzung kann von gesetzlichen Vertretungsregeln einschl. des **Umfangs der Vertretungsmacht** abgewichen werden. Hierzu beachte **geänderte BGH-Rechtsprechung**: BGH-Urteil v. 15.4.2021, Az III ZR 139/20): **Keine generelle Beschränkung der Vertretungsmacht des Stiftungsvorstands durch den Stiftungszweck, sondern nurmehr aufgrund expliziter Satzungsbestimmung.** → Beschränkung der Vertretungsbefugnis durch Stiftungszweck in Satzung aufnehmen? m.E. sorgfältig abzuwägen, da potentiell große Haftungsrisiken der Organe („falsus procurator“)
- Praxisproblem der **ordnungsgemäßen Besetzung des Vorstands**: Oft lassen Stiftungssatzungen bzgl. Personenzahl einen Spielraum („mindestens drei und höchstens fünf Mitglieder“). Scheidet ein Mitglied aus, kann die Frage entstehen, ob der Vorstand noch ordnungsgemäß besetzt ist, oder „wiederaufgefüllt“ werden muss
 - **Mit Unterschreiten der Mindestzahl**: Ergänzung erforderlich; ansonsten Verstoß gegen Satzungsbestimmung
 - **Ohne Unterschreiten der Mindestzahl**: Hier könnte die Frage aufgeworfen werden, ob der Vorstand zunächst wieder auf die vorherige tatsächliche Personenzahl aufgefüllt werden muss, um dann ggf. zu beschließen, dass er zukünftig mit der verminderten Personenzahl weiter arbeiten will. Der vorherigen faktischen Personenzahl dürfte hier keine normative Bedeutung in dem Sinne zukommen, dass das Ausscheiden eines Vorstands zu einer zwangsläufig auszufüllenden Vakanz führt. **Empfehlung**: klarstellende Formulierung in der Stiftungssatzung, z.B. *„Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds muss eine unverzügliche Nachbesetzung nur dann erfolgen, wenn der Vorstand aus weniger als drei Mitglieder besteht.“*

4. SATZUNGSGESTALTUNG

Ausgewählte Aspekte der Satzungsgestaltung: Satzungsänderungen durch Organe

Ausschluss oder Beschränkung von Satzungsänderungen gemäß § 85 Abs. 4 S. 1 BGB-neu

- Satzungsänderungen, die nach § 85 Abs. 1 bis 3 BGB-neu zulässig wären, können kraft abweichender Satzungsregelung ausgeschlossen oder beschränkt werden. → Empfehlenswert, explizit in der Satzung festzulegen, wenn bestimmte Änderungen an der Stiftung ausgeschlossen werden sollen
- Nach § 85 Abs. 2 BGB-neu dürfen „prägende Bestimmungen“ nur im Falle wÄdV verändert werden. → Empfehlenswert, in der Satzung explizit zu dokumentieren, welche Satzungsbestimmungen aus Sicht des Stifters/der Stifterin prägend sind, und welche nicht; dies kann im Einzelfall von den nach § 85 Abs. 2 S. 2 BGB-neu als „regelmäßig prägend“ genannten Bestimmungen durchaus abweichen. Bsp. „Art und Weise der Zweckerfüllung“ soll aus Stiftersicht häufig zukunfts offen ausgestaltet sein
- Umgekehrt können aus Stiftersicht Bestimmungen „prägend“ sein, die in § 85 Abs. 2 S. 2 BGB nicht genannt sind. Fraglich z.B., ob die Einführung einer Vergütung des bislang satzungsgemäß ehrenamtlichen Vorstands eine „wesentliche Veränderung der Gestaltung der Stiftung“ darstellt (so etwa OVG Schleswig Urteil vom 21.3.2019 3 LB 1/17 / BVerwG Urteil vom 4.11.2019)

4. SATZUNGSGESTALTUNG

Ausgewählte Aspekte der Satzungsgestaltung: Satzungsänderungen durch Organe

Zulassung von Satzungsänderungen durch die Organe nach § 85 Abs. 4 S. 2 BGB-neu

Satzungsänderungen können gegenüber § 85 Abs. 1 bis 3 BGB-neu erleichtert werden, wenn der Stifter Inhalt und Ausmaß der Änderungsermächtigung hinreichend bestimmt festgelegt hat, d.h. er kann den Stiftungsorganen keine Blanko-Ermächtigung zur Änderung der Satzung erteilen, sondern muss Leitlinien und Orientierungspunkte vorgeben, wobei an die Bestimmtheit der Ermächtigung in der Satzung umso höhere Anforderungen zu stellen sind, je bedeutsamer die Änderungen sind, zu denen ermächtigt werden soll (vgl. RegE, BT-Drs. 19/28173, 68, zu § 85 Abs. 4 S. 3).

- **Beispiele:** Unternehmen U gründet eine Stiftung und ermächtigt in der Satzung den Stiftungsvorstand, die Stiftung umzubenennen, wenn sich das Unternehmen selbst umbenennen sollte o.ä. Stifter erlaubt es dem Vorstand, die satzungsmäßige Anlagerichtlinie zu verändern, wenn veränderte Marktgegebenheiten dies sinnvoll erscheinen lassen. Stifter erlaubt es dem Vorstand, die Stiftungszwecke zu erweitern, wenn dadurch die Aufnahme zuzulegender Stiftungen aus derselben Region ermöglicht wird. Stifter erlaubt die Umwandlung einer „Ewigkeitsstiftung“ in eine „Verbrauchsstiftung“ unter klar zu definierenden Bedingungen, etc.

→ **Chance:** § 85 Abs. 4 S. 2 BGB-neu bietet vielfältige Möglichkeiten, Stiftungen durch Detailregelungen auf denkbare zukünftige Entwicklungen vorzubereiten. Es besteht indes auch die Gefahr der „Verzettelung“!

→ **Risiko:** Wer von § 85 Abs. 4 BGB-neu keinen Gebrauch macht, dem sollte von den Stiftungsaufsichtsbehörden nicht unterstellt werden, dass sein mutmaßlicher Stifterwille jeglichen sinnvollen Satzungsänderungen entgegensteht!

5. SATZUNGSÄNDERUNG

5. SATZUNGSÄNDERUNG

Derzeitige Rechtslage

§ 8 Abs. 2 LStiftG RP

„Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, kann der Vorstand der Stiftung nach Anhörung der Stifterin oder des Stifters eine Erweiterung oder Änderung des Stiftungszwecks ... beschließen, wenn eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist.“

§ 8 Abs. 1 BayStG

„Für die Umwandlung des Zwecks und das Erlöschen der Stiftungen des bürgerlichen Rechts gelten §§ 87 und 88 BGB.“

§ 87 Abs. 1 BGB

„Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so kann die zuständige Behörde der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder sie aufheben.“

5. SATZUNGSÄNDERUNG

Künftige Regelung, § 85 BGB-neu

§ 85 BGB Abs. 1: Änderung des Stiftungszwecks → Austausch oder Einschränkung des „Inhalts des Stiftungszwecks“

Voraussetzungen: „Die Voraussetzungen ... liegen insbesondere vor, wenn eine Stiftung keine ausreichenden Mittel für die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks hat und solche Mittel in absehbarer Zeit auch nicht erwerben kann.“

→ Voraussetzung entsprechen der Prüfung bei der Errichtung der Stiftung

Abs. 2: Änderung der die Stiftung prägenden Elemente

Prägend sind Regelungen zu: Name, Sitz, Art und Weise der Zweckverwirklichung, Vermögensverwaltung

→ „regelmäßig“: d.h. abweichende Wertungen sind denkbar → Interpretationsspielraum!

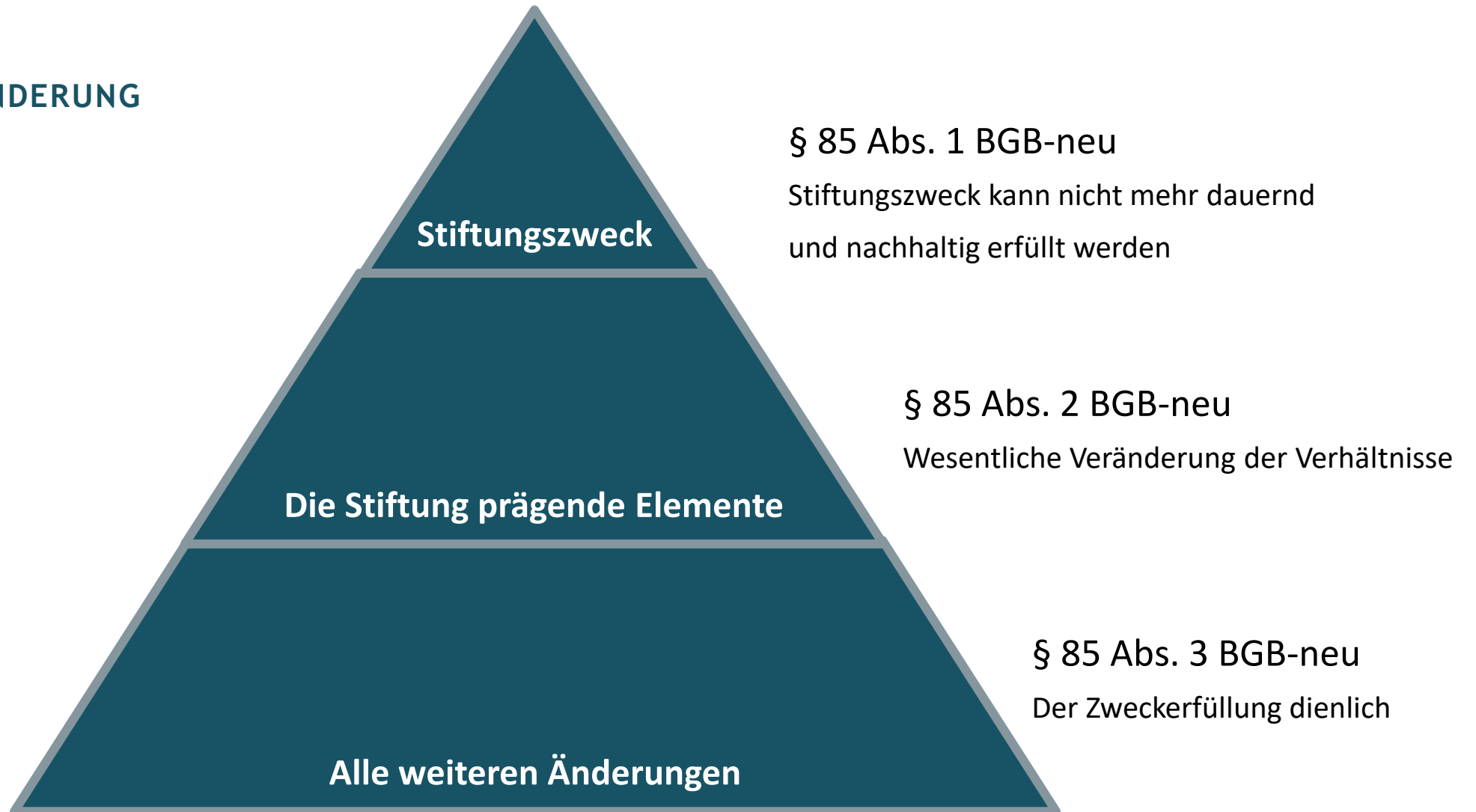
Voraussetzung für die Änderung prägender Elemente: „..., wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine solche Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen.“

Abs. 3: sonstige Änderungen

Regelungen zur Organisation der Stiftung: Anzahl, Zusammensetzung und Kompetenzen der Organe, Vergütung, Haftung etc.

Voraussetzungen: „..., wenn dies der Erfüllung des Stiftungszwecks dient.“ (§ 85 Abs. 3 BGB-neu) bzw. „..., wenn der Stiftung dadurch die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtert werden kann.“ (Gesetzesbegründung, S. 75)

5. SATZUNGSÄNDERUNG



6. STIFTUNGSORGANE

5. STIFTUNGSORGANE

Aufgaben des Stiftungsvorstands

- Geschäftsführung (§§ 86, 27 Abs. 3 Satz 1, 664 ff. BGB-alt; § 84 Abs. 1 Satz 2 BGB-neu), insbesondere
 - Befolgen des Stifterwillens
 - Erfüllung des Stiftungszwecks und steuerlicher sowie sonstiger gesetzlicher Vorgaben
 - Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - Rechnungslegung und Berichterstattung
 - Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- Vertretung der Stiftung im Rechtsverkehr (§ 84 Abs. 2 BGB-neu), wobei der Umfang der Vertretungsmacht durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden kann (§ 84 Abs. 3 BGB-neu)

→ Achtung: aktuelles BGH-Urteil zur Vertretungsmacht des Stiftungsvorstandes (BGH-Urteil vom 15.04.2021 - III ZR 139/20)

5. STIFTUNGSORGANE

Haftung des Stiftungsvorstands

§ 84a Abs. 2 S.1 BGB-neu: *„Das Mitglied eines Organs hat bei der Führung der Geschäfte der Stiftung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers anzuwenden.“*

→besondere Regelungen in Bezug auf die Geschäftsführungsaufgaben

→gilt sowohl für ehrenamtliche als auch hauptamtliche Vorstände sowie Mitglieder anderer Stiftungsorgane, denen Geschäftsführungsaufgaben durch Satzungsregelungen übertragen wurden

§ 84a Abs. 2 S.2 BGB-neu: *„Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied des Organs bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln.“*

→ sog. „Business Judgement Rule“, § 93 Abs. 1 S. 2 AktG nachgebildet, nach h.M. bereits bislang analoge Geltung

→Besondere Bedeutung bei Geschäftsführungsaufgaben, die zukunftsgerichtet sind und Prognosen hinsichtlich zukünftiger Entwicklungen erfordern, insbesondere Anlage des Stiftungsvermögens, Eingehung von Dauerschuldverhältnissen

→Zielrichtung: Stiftungsorganen aufzeigen, wie weit der haftungsfreie Ermessensspielraum geht

5. STIFTUNGSORGANE

Praxisempfehlungen im Zusammenhang mit der Business Judgement Rule

- Prüfen der einschlägigen Vorgaben in Satzung, Geschäftsordnung, Anlagerichtlinie etc.
- Eruieren von vorhandenen Handlungsalternativen, Prüfen und Abwägen der Vor- und Nachteile, Kosten-/Nutzen-Abwägung
- Erkennbaren Risiken Rechnung tragen
- Nutzen aller verfügbaren Informationsquellen, ggf. Hinzuziehen von Expertise (bei stiftungsrechtlichen Fragestellungen ggf. auch der Stiftungsaufsichtsbehörde bzw. bei gemeinnützigkeitsrechtlichen Fragestellungen Einholung verbindlicher Auskünfte/informelle Abstimmung mit Finanzamt), falls eigene Fachkenntnisse nicht ausreichen und diese einer
- Compliance-Regeln aufstellen: Vier-Augen-Prinzip, Richtlinien entwickeln und deren Einhaltung kontrollieren (Anlagerichtlinie, Förderrichtlinie, Reisekostenrichtlinie etc.). Im Zweifel vorherige Einbeziehung der Stiftungsaufsicht bzw. des Finanzamtes

→ Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen und der Entscheidungsgründe

7. STIFTUNGSVERMÖGEN

6. STIFTUNGSVERMÖGEN

Allgemeines zum Stiftungsvermögen

- **Aufgabe:** Stiftungsvermögen dient der Erzielung von Erträgen bzw. unmittelbar zur Erfüllung des Stiftungszwecks (denkmalgeschützte Immobilie, Kunstsammlung etc.)
- **Mindestvermögen:** dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks muss gesichert erscheinen (vgl. § 80 Abs. 2 Satz 1 BGB-alt, §§ 80 Abs. 1, 82 BGB-neu) - unterschiedliche Verwaltungspraxis, rechtsfähige Stiftungen im Rahmen einer Spanne von 50.000 bis 250.000 Euro anzuerkennen
- **Mögliche Vermögenswerte:** alles, was sich rechtlich übertragen lässt (Wertpapiere, Immobilien, Unternehmensbeteiligungen, forstwirtschaftlich genutzte Flächen, aber auch Lizenzrechte, Patente usw.)

6. STIFTUNGSVERMÖGEN

Stiftungszivilrecht führt neue Systematik / Begrifflichkeit ein:

- Begriff des **gewidmeten Vermögens**: § 81 Abs. 1 BGB-neu „*Im Stiftungsgeschäft muss der Stifter... zur Erfüllung des von ihm vorgegebenen Stiftungszwecks ein Vermögen widmen (gewidmetes Vermögen), das der Stiftung zu deren eigener Verfügung zu überlassen ist.*“
- Begriff des Stiftungsvermögens: § 83 b Abs. 1-3 BGB-neu Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen und dem sonstigen Vermögen
 - **Grundstockvermögen** (§ 83 b Abs. 2 BGB-neu) besteht aus
 - **gewidmetem Vermögen**, soweit es nicht verbrauchbar ist
 - dem der Stiftung zugewendeten Vermögen, das vom Zuwendenden dazu bestimmt wurde, Teil des Grundstockvermögens zu werden (=Zustiftung)
 - Vermögen, das von der Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmt wurde (d.h. Ansparrücklage, Umwandlung freier Rücklage, Umschichtungsrücklage)
 - **Sonstiges Vermögen**: nicht legaldefiniert, aber aufgrund Gesetzessystematik jedes Vermögen, das nicht Grundstockvermögen ist (z.B. laufende Mittel, Rücklagen, Verbrauchsvermögen...)

6. STIFTUNGSVERMÖGEN

Sonstiges Vermögen differenziert nach Verbrauchspflicht vs. -möglichkeit

1. Verbrauchspflicht:

- Gesamtes Stiftungsvermögen einer Verbrauchsstiftung einschließlich Zuwendungen und Rücklagen
- Ordentliche Erträge der Vermögensverwaltung, WGB, Zweckbetrieb, Spenden, Zuschüsse etc. → Ist zu verbrauchen (steuerlicher Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung)
→ **Praxishinweis:** Dispens von der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung durch Jahressteuergesetz 21.12.2020
§ 55 Abs. 1 Nr. 5 S. 1 AO für steuerbegünstigte Körperschaften mit weniger als 45 T€ Einnahmen in einem Jahr, aber: rein steuerrechtliche Regelung, stiftungsrechtliche Pflicht zur Erfüllung des Stiftungszwecks bleibt bestehen!

2. Verbrauchsmöglichkeit:

- Sonstiges gewidmetes Vermögen (Hybridstiftung)
- Umschichtungsgewinne
- Rücklagen
- Nachträglich zu Verbrauchsvermögen bestimmtes Vermögen sowie nachträglich zugewendete verbrauchbare Zustiftungen

6. STIFTUNGSVERMÖGEN

Kapitalerhaltungsgrundsatz / Umschichtungsergebnisse

Grundsatz des Kapitalerhalts: Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten

Damit stellt das BGB klar, dass kein spezifisches Kapitalerhaltungskonzept gesetzlich vorgegeben ist, sondern sich aus dem (mutmaßlichen) Stifterwillen ableitet. Damit dürfte bisherigen landesspezifischen Behördenauffassungen („In Bayern gilt zwingend der reale Kapitalerhalt“) der Boden entzogen sein.

Zuwächse aus der Umschichtung des Grundstockvermögens können nach § 83c Abs. 1 BGB-neu für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, soweit dies durch die Satzung nicht ausgeschlossen ist, und die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist

Praxisbeispiel 1 → Stiftung A, Grundstockvermögen 30 Mio. € zzgl. Umschichtungsergebnis 5 Mio. €. Satzung sieht realen Werterhalt, und keine Regeln zum Umgang mit Umschichtungsergebnissen vor. Damit das Grundstockvermögen in seiner Leistungsfähigkeit real erhalten ist, musste es zum 31.12. des Vorjahres 32 Mio. € betragen. Der Vorstand könnte hier einen Teil der Umschichtungsergebnisse für satzungsmäßige Zwecke verwenden.

Praxisbeispiel 2 → Stiftung S verfügt über ein Grundstockvermögen von 30 Mio. € zuzüglich eines positiven Umschichtungsergebnisses von 1 Mio. € und einem negativen Mittelvortrag von 5 Mio. €. Die Satzung sieht nominalen Werterhalt, und keine Regeln zum Umgang mit Umschichtungsergebnissen vor. Hier dürfte der Vorstand das Umschichtungsergebnis nicht für die Stiftungszwecke verwenden.

8. NOTLEIDENDE STIFTUNGEN

9. NOTLEIDENDE STIFTUNGEN

Status quo

- großer Bedarf in der Praxis aufgrund der Errichtung einer Vielzahl sehr kleiner Stiftungen
- geschätzt 10% der Stiftungen verfügen über keinen ordnungsgemäß besetzten Vorstand
- Aktuell hohe rechtliche Anforderungen: Landesstiftungsgesetze bzw. § 87 BGB erforderten bislang Auflösung der Stiftungen

→ **Umwandlung in Verbrauchsstiftung wurde in der Praxis der Stiftungsbehörden lange Zeit generell nicht zugelassen**

- aktuell uneinheitliche Verwaltungspraxis
- zum Teil möglich, wenn die Voraussetzungen für die Auflösung gegeben sind
- zum Teil möglich, wenn die Stiftung nicht mehr anerkannt worden wäre

→ **Zulegung oder Zusammenlegung**

- wie bei der Zweckänderung finden sich unterschiedliche Regelungen
- § 8 Abs. 2 LStiftG RP fordert lediglich eine wesentliche Änderung der Verhältnisse
- Art. 8 BayStG fordert die Unmöglichkeit der Zweckerfüllung und entspricht damit § 87 BGB

9. NOTLEIDENDE STIFTUNGEN

Neuregelung zur Umwandlung in Verbrauchsstiftung

Verhältnis zur Zweckänderung nach § 85 Abs. 1 BGB-neu

- die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung steht auf derselben Stufe wie die inhaltliche Änderung des Stiftungszwecks oder dessen Einschränkung
- Frage: Was entspricht dem Stifterwillen?

Voraussetzungen

- Keine dauerhafte, nachhaltige Zweckerfüllung i.S.v. § 85 Abs. 1 Nr. 1 BGB-neu möglich
- nach Umwandlung: dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks während des Verbrauchszeitraums gesichert

Rechtsfolgen der Umwandlung

- Vermögen muss nicht mehr dauerhaft erhalten werden, § 83c BGB-neu
 - Ergänzung der Stiftungssatzung um die für Verbrauchsstiftungen vorgeschriebenen Regelungen, § 81 Abs. 2 BGB-neu
 - Festlegung des Verbrauchszeitraums
 - Bestimmungen zur Verwendung des Stiftungsvermögens in zeitlicher Hinsicht
-

9. NOTLEIDENDE STIFTUNGEN

Neuregelung zur Zulegung und Zusammenlegung von Stiftungen

Zulegung, § 86 BGB-neu ff.: insgesamt neun neue Paragraphen für Zulegung und Zusammenlegung - abschließend und zwingend

- Voraussetzungen: wesentliche Veränderung der Verhältnisse
- Satzungsänderung nach § 85 Abs. 2 bis 4 reichen nicht aus
- Zweck der übernehmenden Stiftung entspricht im Wesentlichen dem Zweck der zuzulegenden Stiftung
- Zweck der übernehmenden Stiftung kann weiterhin dauerhaft erfüllt werden
- Ansprüche von Personen gegen die zuzulegende Stiftung bleiben gewahrt

Zusammenlegung, § 86 a BGB-neu: Errichtung einer neuen Stiftung durch mehrere sich auflösende Stiftungen

- Voraussetzungen: wesentliche Veränderung der Verhältnisse
- Satzungsänderung nach § 85 Abs. 2 bis 4 reichen nicht aus
- neue Stiftung kann die Zwecke der übertragenden Stiftungen dauerhaft erfüllen
- Ansprüche von Personen gegen die zuzulegende Stiftung bleiben gewahrt
- praktische Relevanz vergleichsweise gering
- denkbar vor allem im Fall der Errichtung mehrerer Stiftungen durch denselben Stifter

9. NOTLEIDENDE STIFTUNGEN

Rechtsfolgen zur Zulegung und Zusammenlegung von Stiftungen

- Stiftungsvermögen geht vollständig auf die übernehmende Stiftung über
- Gesamtrechtsnachfolge durch die übernehmende Stiftung
 - Vermögensgegenstände und Forderungen gehen über
 - Verbindlichkeiten ebenfalls
 - mühevoller Einzelrechtsübertragung wird vermieden
- übertragende Stiftungen erlöschen
- Bekanntmachung im Bundesanzeiger, § 86g BGB-neu
- Gläubiger können Sicherheitsleistung verlangen, § 86h BGB-neu

9. STIFTUNGSREGISTER

8. STIFTUNGSREGISTER

Status quo: Stiftungsaufsichtsbehörden führen Stiftungsverzeichnisse

- keine rechtliche Bedeutung
- lediglich informatorischer Charakter
- nicht verpflichtend

→ Problem bislang: aufgrund der fehlenden rechtlichen „Publizitätswirkung“ ist das Vertrauen auf die Richtigkeit der Eintragungen in das Stiftungsverzeichnis rechtlich nicht geschützt

→ Folge: Stiftungsvorstände können sich - anders als Vereinsvorstände (s. Vereinsregister) oder GmbH-Geschäftsführer (Handelsregister) - nicht aufgrund eines öffentlichen Registers legitimieren

→ Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen bislang als Notlösung erforderlich, weisen zwar die Vertretungsberechtigung nach, vermitteln aber keinen öffentlichen Glauben

8. STIFTUNGSREGISTER

Einführung eines einheitlichen Stiftungsregister

- Rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts sind zukünftig in einem einheitlichen Stiftungsregister erfasst
- Eintragungspflicht für alle bestehenden und neu gegründeten rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen Rechts, Eintragung ist durch Vorstand vorzunehmen (§§ 82 b BGB-neu ff.)
- Das Stiftungsregistergesetz regelt die näheren Einzelheiten zu Inhalt, Führung und Einsichtnahme. Anzugeben werden danach sein: Vorstandsmitglieder mit Name und Wohnort, besondere Vertreter, etwaige Beschränkungen in der Vertretungsmacht, Satzungsänderungen, Statusänderungen (Zulegung / Zusammenlegung / Beendigung)
- das Stiftungsregister soll deklaratorische Wirkung haben, d.h. die Wirksamkeit einer Vorstandsbenennung, einer Satzungsänderung etc. ist von der tatsächlichen Eintragung in das Register nicht abhängig

8. STIFTUNGSREGISTER

Einführung eines einheitlichen Stiftungsregister - Rechtliche Bedeutung

- Vertrauensschutz durch das Stiftungsregister
- Nach § 82d BGB-neu wird das Stiftungsregister „negative Publizitätswirkung“ haben
- Abs. 1: Eine in das Stiftungsregister einzutragende Tatsache soll von der Stiftung einem Dritten nur dann im Geschäftsverkehr entgegengesetzt werden können, wenn sie im Stiftungsregister eingetragen wurde oder dem Dritten bekannt ist. Insoweit können Dritte im Geschäftsverkehr auf das „Schweigen“ des Stiftungsregisters - vergleichbar § 15 Abs. 1 HGB - vertrauen
- Beispiel: Stiftung sagt Förderung zu und beruft sich im Anschluss darauf, dass das handelnde Vorstandsmitglied nicht alleine unterschreiben durfte. Das darf die Stiftung nur, wenn die Beschränkung der Vertretungsmacht im Stiftungsregister ersichtlich oder dem Erklärungsempfänger nachweislich bekannt war.
- Abs. 2: Dritte müssen eine einzutragende Tatsache, die im Register eingetragen ist, gegen sich gelten lassen (vergleichbar § 15 Abs. 2 HGB), sodass sich die Stiftung gegenüber einem Dritten auf jede eintragungspflichtige Tatsache, die im Stiftungsregister eingetragen ist, berufen kann
- Folge: Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen durch Stiftungsaufsichtsbehörden wird obsolet, Nachweis der Vertretungsberechtigung durch Stiftungsregistereintrag möglich

8. STIFTUNGSREGISTER

Einführung eines einheitlichen Stiftungsregister - Einsichtnahmerecht

- § 15 S. 1 StiftRG-neu: Die Einsichtnahme in das Stiftungsregister ist jedermann gestattet. Ein besonderes Interesse muss - anders als z.B. beim Grundbuch - nicht dargelegt werden
- Für die einzureichenden Unterlagen der Stiftung (Satzung) gilt grundsätzlich dasselbe. Allerdings dürfen Stiftungen im Einzelfall „Schwärzungsanträge“ stellen, um vertrauliche Passagen dem öffentlichen Zugriff zu entziehen
- diese umfassende Transparenz stößt auf große datenschutz- und persönlichkeitsrechtliche Bedenken; insbesondere personenbezogene Daten (genaue Anschrift von Stiftenden, Organmitgliedern, Regelungen zu Vergütungen, bezifferte Rentenansprüche bei Familienstiftungen etc.) verdienen Schutz
- Bundesrat hat ebenso wie Wissenschaft und Praxis Bedenken angemeldet; die weitere Entwicklung bis zum Inkrafttreten des Stiftungsregisters sollte aufmerksam verfolgt werden

10. ZUSAMMENFASSENDE HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

1. Bestandsstiftungen: Aktuelle Stiftungssatzung prüfen!

- Inwieweit weicht sie von dem vereinheitlichten Stiftungsrecht ab, und ist die Abweichung zulässig (dispositives Recht) oder unzulässig (zwingendes Recht) → sind inhaltliche Anpassungen der Satzung zwingend notwendig oder sinnvoll?
- Enthält die Stiftungssatzung ausdrückliche oder missverständliche Klauseln, die nicht dem tatsächlichen historischen Stifterwillen entsprechen, sondern dem durch unberechtigte Forderungen von Stiftungsaufsichtsbehörden „gebeugten“ Stifterwillen, oder die unreflektiert aus behördlichen oder anderen Mustersatzungen übernommen wurden

→ In diesen Fällen die Satzung unter Berufung auf Klarstellungen des reformierten Stiftungsrechts ändern. Betrifft z.B. Haftungsregeln für ehrenamtliche/hauptamtliche Vorstände, Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses durch WP, Anordnung des realen Werterhaltes, Regeln zur Verwendung von Umschichtungsgewinnen, Verbrauchspläne bei Verbrauchsstiftungen, Fristenregelungen bei verbrauchbaren Zustiftungen etc.

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

1. Bestandsstiftungen: Aktuelle Stiftungssatzung prüfen! (Fortsetzung)

- Satzungsregelungen, die zukünftig dem Stifter vorbehalten sind (Stichwort Errichtungssatzung) wenn sinnvoll noch vor dem 1. Juli 2023 in die vorhandene Satzung aufnehmen (Hybridstiftung, Regeln zu eingeschränkten/vereinfachten Satzungsänderungen durch Organe).
Genehmigungspraxis nicht absehbar!
- Vertretungsregelung in der Stiftungssatzung prüfen: soll Vertretungsbefugnis des Stiftungsvorstands durch den Zweck der Stiftung beschränkt werden? (s. § 84 Abs. 3 BGB-neu)
- Stiftungssatzungen auf vertrauliche/persönliche Inhalte prüfen: namentlich benannte Destinatäre, Vergütungsregelungen, Angaben zum Stiftungsvermögen etc. -
Satzungsänderungen durchführen, notwendigenfalls Schwärzungsanträge (Stiftungsregister) vorbereiten
- Sofern das geltende Landesstiftungsgesetz für Satzungsänderungen erleichterte Voraussetzungen vorsieht als das BGB-neu: Satzungsänderungen ggf. vor dem 1.7.2023 durchführen (Bsp.: NRW - einfache Satzungsänderungen müssen nur mitgeteilt, und nicht genehmigt werden, RLP und Bln: Zweckänderung bereits bei wÄdV)

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

2. Geplante Stiftungen / Stiftungen in Gründung

- Stifter/innen, die eine testamentarische Stiftungsgründung beabsichtigen, und zugleich Dauertestamentsvollstreckung über das der Stiftung zuzuwendende Vermögen anordnen wollen, sollten ihre testamentarische Verfügung neu regeln (§ 81 Abs. 1 Nr. 2 BGB-neu)
- Möglichkeit des § 83b Abs. 3 BGB-neu bei Stiftungsgründung in Betracht ziehen („Hybrid-Stiftung“)
- Möglichkeit des individuellen Ausschlusses oder der Beschränkung von Satzungsänderungen (§ 85 Abs. 4 S. 1 BGB-neu i.V.m. § 85 Abs. 1 bis 3 BGB-neu) bei Stiftungsgründung prüfen
- Möglichkeit der individuellen Zulassung von erleichterten Satzungsänderungen durch Organe § 85 Abs. 4 S. 2 BGB-neu i.V.m. § 85 Abs. 1 bis 3 BGB-neu bei Stiftungsgründung prüfen

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

3. Generelle Handlungsempfehlungen

- Bezüglich Haftungsfragen: Je nach Größe der Stiftung Einführung von Compliance-Regeln (4 Augen-Prinzip, Verantwortungsbereiche in den Organen festlegen, Förderrichtlinien, Anlagerichtlinien etc.)
- Bei wichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen, z.B. Anlageentscheidungen für angemessene Entscheidungsgrundlagen sorgen / Dokumentieren
- Neben Stiftungsregister auch weiterhin mitteilungspflichtige Tatsachen an das Transparenzregister melden

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Aktueller Hinweis: Lobbyregistergesetz

Zum 1. Januar 2022 ist das Lobbyregistergesetz in Kraft getreten. Nach den Regelungen des Lobbyregistergesetzes besteht für natürliche und juristische Personen, die für sich oder im Auftrag Dritter Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung im Sinne des Gesetzes betreiben, eine **Registrierungspflicht im Lobbyregister**. Ziel des Gesetzes ist es, eine öffentlich zugängliche Transparenz in Bezug auf Kontakte zu Bundesregierung und Bundesministerien herzustellen. Verstöße gegen die Registrierungspflicht können mit empfindlichen Bußgeldern geahndet werden und führen zu einem „Blacklisting“ der Interessenvertreter.

Der Gesetzgeber hat den Betroffenen eine Übergangsfrist zur Eintragung ins Lobbyregister bis zum **1. März 2022** eingeräumt.

Zwar begründen weder die Mitgliedschaften und Aktivitäten in Interessenverbänden noch der Austausch von Fachinformationen mit (Bundes-)Ministerien eine Registrierungspflicht. Allerdings kann die Kontaktaufnahme bei einzelnen Dialogformaten bereits einen Kontakt im Sinne einer Interessenvertretung zu Adressaten des Lobbyregistergesetzes bedeuten.

<https://www.lobbyregister.bundestag.de/startseite>

**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!**

RECHTSANWALT PROF. DR. STEFAN STOLTE

Aktuelle Positionen

- Mitglied der Geschäftsleitung, Deutsches Stiftungszentrum GmbH (seit 2011)
- Gesellschafter und Rechtsanwalt der Deutsche Stiftungsanwälte Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (seit 2013)
- Zahlreiche Mitgliedschaften in Stiftungsvorständen und Kuratorien

Ausbildung und beruflicher Werdegang

- Abitur 1993, Zivildienst 1993-1994, Ausbildung zum Bankkaufmann 1994-1996 (Deutsche Bank AG, Essen), Studium der Rechtswissenschaften 1996-2001 (Bonn), Wiss. Mitarbeiter an der Uni Bonn (2001-2005)
- Promotion zum Dr. iur. an der Uni Bonn (2004), summa cum laude, Fakultätspreis „doctor egregius“
- Rechtsreferendariat am OLG Köln (2003-2005)
- Leiter Personal/Recht/Grundsatzfragen, Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, Essen (2005-2011)

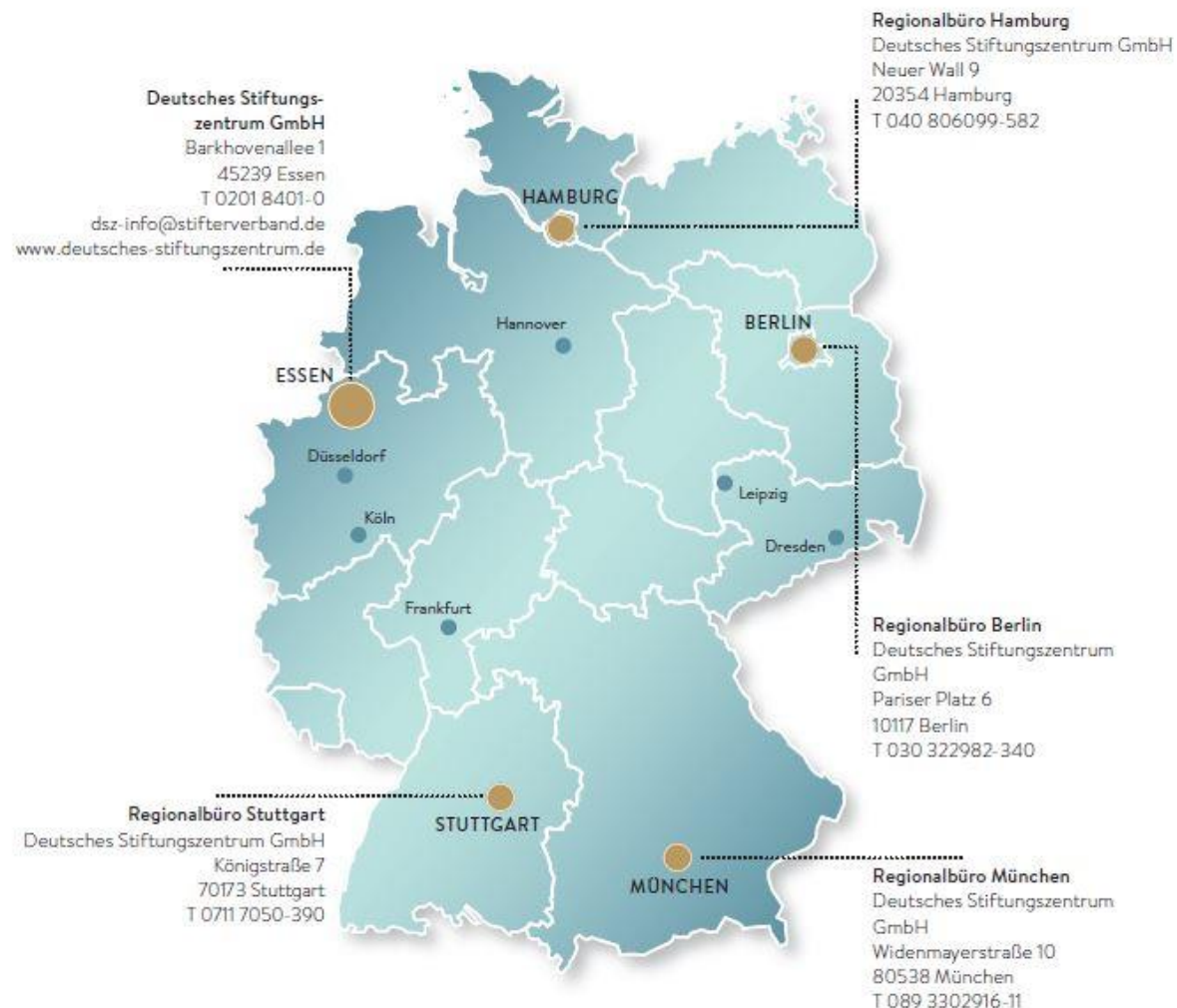
Vortrags- und Publikationstätigkeit (Auszug)

- Lehrbeauftragter/ Honorarprofessor im Masterstudiengang Kulturmanagement an der Hochschule für Musik und Theater (München) (seit 2018)
- Dozent an der DSA-Deutsche StiftungsAkademie (Berlin) (seit 2008)
- Dozent an der ebs-Universität für Wirtschaft und Recht (Oestrich-Winkel) (seit 2007)
- Lehrbeauftragter für Kulturmanagement an der Folkwang-Universität der Künste (Essen) (2017-2020)
- Schlüter/Stolte, Stiftungsrecht, 3. Aufl. 2016, Verlag C.H. Beck (4. Auflage vorauss. Ende 2022)
- Kreutter/Berndt/Stolte (Hg.), Modernes Stiftungsmanagement, Gabler-Verlag 2018
- Fleisch/Stolte et al. Modell Unternehmensverbundene Stiftung, Erich Schmidt-Verlag, Berlin 2018
- Wigand/Heuel/Theobald-Haase/Stolte, Stiftungen in der Praxis, 4. Aufl. 2014, Gabler-Verlag
- Zahlreiche Aufsätze in Stiftung&Sponsoring, Die Stiftung, Stiftungswelt, Betriebsberater, DNotZ - Deutsche Notarzeitschrift, Der Steuerberater u.a.



DSZ - DEUTSCHES STIFTUNGSZENTRUM

- Das Deutsche Stiftungszentrum versteht sich als Qualitätsführer im Bereich der Beratung, Gründung und Verwaltung von Stiftungen
- Gemeinwohlorientierter Dienstleister, 100%-Tochter des Stifterverbandes
- Größter bankenunabhängiger Stiftungstreuhand in Deutschland
- Betreuung von über 650 Stiftungen mit einem Stiftungsvermögen von 3,5 Mrd. €
- 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter



KONTAKT

RECHTSANWALT PROF. DR. STEFAN STOLTE

Deutsches Stiftungszentrum GmbH

Baedekerstraße 1

45128 Essen

T 0201 8401-116

stefan.stolte@stiffterverband.de